

**Beabsichtigte  
Änderungen in der  
Satzung des  
Kreisjagdverbandes  
Güstrow e.V.**

## § 4 Nr. 1

### Alt:

1.

In den „Kreisjagdverband Güstrow e.V.“ können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- a. Personen, die zum Erwerb des Jagdscheines gem. § 15 BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen
- b. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des KJV gem. § 2 dieser Satzung interessiert sind

### neu:

1.

In den „Kreisjagdverband Güstrow e.V.“ können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- a. Personen, die zum Erwerb des Jagdscheines gem. § 15 oder § 16 BJagdG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen
- b. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des KJV gem. § 2 dieser Satzung interessiert sind

## § 12 Nr. 2 Einberufung

### Alt:

Die Einladung an die Mitglieder/Delegierten ergeht unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des LJV oder in anderer geeigneter schriftlicher Form. Der Zeitpunkt der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen ist vorab zwischen den Vorständen der Hegeringe sowie des KJV unter Beachtung der Versammlungen der Hegegemeinschaften in der Weise abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden werden.

### **Neu:**

Die Einladung an die Mitglieder **zu den Hegeringversammlungen bzw. an die Delegierten für die Delegiertenversammlung** ergeht unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des LJV **oder auf der Homepage des Kreisjagdverbandes** oder in anderer geeigneter schriftlicher Form.

Der Zeitpunkt der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen ist vorab zwischen den Vorständen der Hegeringe sowie des KJV unter Beachtung der Versammlungen der Hegegemeinschaften in der Weise abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden werden.

## **Soll komplett neu eingefügt werden:**

### **§ 12 a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

In diesem Fall sind die Beschlussvorlagen allen Mitgliedern zu übersenden und ihnen eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen, innerhalb welcher sie schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend

## **§ 13 Nr. 2**

### **Alt Nr. 2:**

2. Alle Wahlen zu den Vorständen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Die Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern oder anderen Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Delegierten-/Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.

### **Neu Nr. 2:**

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Vorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt. Die Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern oder anderen Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bei der nächsten Delegierten-/Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen Vorstand mit Stimmrecht zulässig. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit der regulär laufenden Amtszeit des Vorstandes.

## **§ 13 Nr. 3**

### **Alt Nr. 3:**

3.

Die Delegierten zu allen Gremien werden entsprechend der Wahlordnung des LJV jeweils für 1 Jahr gewählt.

### **Neu Nr. 3:**

3.

Die Delegierten zu allen Gremien werden entsprechend der Wahlordnung des LJV für die jeweils nächste Delegierten-/Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl soll/muß spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Delegierten-/Mitgliederversammlung stattgefunden haben.

## **§ 13 Nr. 4 (wird neu angefügt):**

### **Neu:**

4. Können Neuwahlen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder aufgrund von Rechtsvorschriften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird der Ablauf der Amtszeit bis zum nächstmöglichen Versammlungstermin ausgesetzt.